

Pflanzenschutzamt, Februar 2021

Pflanzenschutzmittelanwendung auf Sportplätzen

Das Hauptaugenmerk auf Sportplätzen gilt der Pflege und Gesunderhaltung der zu bespielenden Sportrasenfläche. Außerhalb des Sportrasens gibt es weitere für den Sportbetrieb zu nutzende Flächen wie Kunstrasen, Laufbahnen, Weitsprunganlagen und Hartplatzflächen, die ebenfalls einer rudimentären Pflege im Rahmen des Unkrautmanagements bedürfen. Neben diesen sportlich zu nutzenden Flächen sind Zuwegungen und weitere befestigte Plätze sowie Parkplätze vorhanden. Zudem können weitere Rasenflächen und Gehölzrabatte Bestandteil des Sportplatzgeländes sein.

Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden (§ 3 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)). Die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind dabei zu beachten. Nicht-chemischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes ist Vorrang zu gewähren und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß zu beschränken.

Besonderes Augenmerk kommt hierbei den vorbeugenden Maßnahmen zu. Hierzu zählen auf Rasenflächen:

- Bei Neuanlage: Standortwahl und Bodenvorbereitung (ausreichend durchlässig), um ein sicheres Wachstum des Rasens zu gewährleisten
- Regelmäßige Schnittmaßnahmen (nicht zu tief), möglichst mit Abfuhr des Schnittgutes
- Vertikutieren zur Entfernung von Moos und Rasenfilz, gleichzeitig wird die Rasennarbe wieder besser mit Luft versorgt
- Absanden mit gewaschenem Quarzsand (Körnung 0/2 - 0/4 mm), hierdurch wird die Durchlässigkeit des Oberbodens sowie das Abtrocknen des Rasens gefördert und damit u.a. Algenwachstum gehemmt
- Stressfaktoren (z.B. Trockenheit, Nässe) minimieren
- gezielte, ausgewogene Düngemaßnahmen
- Ausstechen von Wildkräutern

Sportplätze werden pflanzenschutzrechtlich zu Flächen gezählt, die für die Allgemeinheit bestimmt sind. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen ist nach § 17 PflSchG geregelt. Es dürfen auf diesen Flächen nur bestimmte Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Diese sind für den Einsatz auf solchen Flächen zugelassen oder genehmigt. Eine entsprechende Liste des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist im Internet abrufbar: www.bvl.bund.de → Arbeitsbereiche → Pflanzenschutzmittel → Aufgaben im Bereich Pflanzenschutzmittel → Zulassung von Pflanzenschutzmitteln → Zugelassene Pflanzenschutzmittel → Genehmigungen für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (Excel-Tabelle). [Link](#)

Gärtnerisch genutzte Flächen:

Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist generell nur auf gärtnerisch genutzten Flächen zulässig. Auf Sportplätzen sind dies:

- Sportrasenflächen
- Zierrasenflächen
- Ziergehölz- oder Zierpflanzenrabatten, die als Gestaltungselemente einer Sportanlage fungieren, sowie Zierhecken, die als äußere Begrenzung der Sportstätte angelegt wurden

Die auf den gärtnerisch genutzten Flächen einsetzbaren Pflanzenschutzmittel sind in Tabelle 1 (Rasenflächen) und Tabelle 2 (sonstige Flächen außer Sport- und Zierrasenflächen) aufgeführt.

Nichtkulturlandflächen:

Auf allen anderen Flächen, die nicht gärtnerisch genutzt sind, sogenannten Nichtkulturlandflächen, darf kein Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgen. Ziel ist es, die Abschwemmung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen in die Kanalisation und in Oberflächengewässer zu verhindern.

Zum Nichtkulturland auf Sportplätzen zählen:

- Sportlich genutzte Flächen wie Kunstrasen, Laufbahn, Weitsprunganlage, Hartplatz etc.
- Wege (Hauptwege, Zugänge)
- Aufenthaltsplätze, Sammlungsplätze
- Parkplätze
- Ausgleichspflanzungen und sonstige Wildgehölzhecken, Ruderalflächen
- Streifen direkt an und unter einem Begrenzungszaun rund um die Sportstätte

Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Genehmigung gemäß § 12(2) PflSchG für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels auf Nichtkulturlandflächen möglich. Das Antragsformular ist unter www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/pflanze/nav/503/article/7194.html zu finden, auszufüllen und unter Angabe ausführlicher Informationen zur Fläche sowie der Begründung für die Notwendigkeit des Pflanzenschutzmitteleinsatzes auf dieser Fläche beim Pflanzenschutzamt einzureichen. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Genehmigungsfähige Pflanzenschutzmittel sind in Tabelle 3 aufgeführt.

Bei Unsicherheiten zur Beurteilung einzelner Flächen stehen Ihnen die Ansprechpartner des Pflanzenschutzamtes (s.u.) zur Verfügung. Aufgrund der Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten und der unterschiedlichen Gegebenheiten auf Sportplätzen kann es gegebenenfalls zu Einzelfallentscheidungen bei der Beurteilung kommen.

Tabelle 1: Pflanzenschutzmittel nach § 17 PflSchG für Rasenflächen (Sport- und Zierrasen) auf Sportplätzen (Stand: 17.02.2021)

Pflanzenschutzmittel (Zul.-Nr., Zul.-Ende)	Wirkstoff	Schaderreger	Zusätzliche Auflagen/ Anw.-bestimmungen *
Herbizide			
Banvel 480 S (00A076-00, 31.12.2021)	Dicamba	Zweikeimblättrige Unkräuter (ausgenommen Spitz-Wegerich, Wiesen-Löwenzahn, Gemeine Braunelle)	3), 4)
Compo Floranid Rasendün- ger mit Moosvernichter (006275, 31.08.2022)	Eisen-II-Sulfat	Moose	
Compo Floranid Rasendün- ger plus Unkrautvernichter (027821, 31.12.2022)	2,4-D + Dicamba	Zweikeimblättrige Unkräuter	NW802, 4), 7)
Dicotex (005747-00, 31.10.2022)	2,4-D + MCPA + Dicamba + Mecoprop-P	Zweikeimblättrige Unkräuter	NW802, 4), 5), 6)
Haksar Ultra 260 EW (008675-00, 30.04.2022)	Clopyralid + Fluroxypyr + MCPA	Zweikeimblättrige Unkräuter	NW802, 2), 3), 4), 10), 11), 12)
Roundup PowerFlex (006149-00, 31.12.2022)	Glyphosat	Ein- und zweikeimblättrige Un- kräuter, zur Kulturvorbereitung vor Neuansaat	4), 5), 6)
Substral Rasendünger mit Unkrautvernichter (060122-00, 31.12.2021)	2,4-D + Dicamba	Zweikeimblättrige Unkräuter	NW802, 4), 7), 8)

Tabelle 1 (Fortsetzung)

Pflanzenschutzmittel	Wirkstoffe	Schaderreger	Zusätzliche Auflagen/ Anw.-bestimmungen *
Wachstumsregulatoren			
Regalis Plus (007727-00, 31.12.2022)	Prohexadion	Stauchen, Verminderung der Blühneigung von Einjährigem Rispengras	NW802, 3), 4)
Fungizide			
Exteris Stressgard (008376-00, 31.07.2021)	Fluopyram + Trifloxystrobin	Schneeschnitzpilz, Dollarfleckenkrankheit	3), 4)
Heritage (006488-00, 31.07.2021, und 026488-00, 31.12.2022)	Azoxystrobin	Schneeschnitzpilz, Schwarzbeinigkeit, Gräser-Anthraknose, <i>Rhizoctonia solani</i> , Blattfleckenkrankheit, Puccinia-Arten	NW802, 4), 15)
Medallion TL (008105-00, 31.10.2021)	Fludioxonil	Schneeschnitzpilz, Rotschneckenkrankheit, Gräser-Anthraknose	NW802, 3), 4)
Romeo (00A144-00, 23.04.2031)	Cerevisane	<i>Bipolaris</i> spp., Gräser-Anthraknose, <i>Curvularia</i> spp., Blattflecken-Krankheit, Fusarium-Arten, <i>Leptosphaerulina australis</i> , Schneeschnitzpilz, <i>Rhizoctonia</i> spp., Dollarflecken-Krankheit, Typhula-Fäule	3), 4)
Signum (025483-00, 31.07.2022)	Pyraclostrobin + Boscalid	Schneeschnitzpilz, Dollarfleckenkrankheit	16)
Insektizide			
Karate Zeon (024675-00, 31.12.2022)	lambda-Cyhalothrin	Erdräupen	NW802, 1), 3), 4)

Tabelle 2: Pflanzenschutzmittel nach § 17 PflSchG für Sportplätze (Sonstige Flächen außer Sport- und Zierrasenflächen) (Stand: 17.02.2021)

Pflanzenschutzmittel	Wirkstoffe	Schaderreger	Zusätzliche Auflagen/ Anw.-bestimmungen *
Herbizide			
Bayer Garten Langzeit-Unkrautfrei Permaclean (006259-00, 31.12.2021)	Glyphosat + Metosulam + Flufenacet	Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter	in Ziergehölzrabatten, 4), 5), 6), 13)
Finalsan Unkrautfrei (024645-00, 31.08.2021)	Pelargonsäure	Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter	in Zierpflanzen/-gehölzen, 3), 4)
Nozomi (024895-00, 30.06.2021)	Flumioxazin	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moose	in Ziergehölzrabatten
Valdor Expert (007339-00, 31.12.2027)	Diflufenican + Iodosulfuron	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	in Ziergehölzrabatten, 3), 4)

Neben den genannten Mitteln sind zudem diverse Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel zugelassen. Anwendung zur Rasenerneuerung: Dominator 480 TF (026923-00), Durano (072389-00), Glyfos Dakar (025937-00) und Roundup Ultra (044142-00). Zulassungsende der Produkte: 15.12.2023. Zusätzliche Anwendungsbestimmungen: **3), 4)**.

Tabelle 2 (Fortsetzung)

Pflanzenschutzmittel	Wirkstoffe	Schaderreger	Zusätzliche Auflagen/ Anw.-bestimmungen *
Fungizide			
Bayer Garten Rosen-Pilzfrei Baymat (007626-00, 31.08.2022)	Tebuconazol	Echter Mehltau, Rost, Sternrußtau (Rose), <i>Cylindrocladium buxicola</i>	1), 3), 4), 6)
Duaxo Rosen-Pilz Spray (006299-00, 31.12.2021)	Difenoconazol	Echter Mehltau, Rost, Sternrußtau (Rose)	Zierpflanzen, 13)
Duaxo Universal Pilzspritzmittel (006300-00, 31.12.2021)	Difenoconazol	Echter Mehltau, Rost, Pilzliche Blattfleckererreger, Schorf (<i>Venturia</i> spp.) <i>Monilinia laxa</i>	Zierpflanzen, 13)
Insektizide / Akarizide			
Compo Fazilo Garten-Spray (006171-00, 30.04.2022)	Abamectin + Pyrethrine	Beißende und Saugende Insekten, Schildläuse, Spinnmilben	Zierpflanzen, 13), 14)
Dipel ES (024080-00, 31.12.2021)	<i>Bacillus thuringiensis</i> ssp. <i>kurstaki</i>	Freifressende Schmetterlingsraupen (ausgenommen Eulenarten)	Ziergehölze, 4), 5), 6)
Met52 Granulat (007460-00, 30.04.2021)	<i>Metarhizium anisopliae</i>	Dickmaulrüssler	Zierpflanzen
Micula (043743-00, 31.12.2027)	Rapsöl	Saugende Insekten (ausgenommen Sitkafichtenlaus, Schildlaus-Arten)	Zierpflanzen, 3), 4)
Mospilan SG (005655-00, 28.02.2022)	Acetamiprid	Blattläuse	Zierpflanzen, 3), 4), 6)
Turex (007638-00, 30.04.2022)	<i>Bacillus thuringiensis</i> ssp. <i>aizawai</i>	Freifressende Schmetterlingsraupen	Zierpflanzen, 4), 9)
Vertimec Pro (007030-00, 31.12.2023)	Abamectin	Prozessionsspinner	Eiche

Tabelle 3: Pflanzenschutzmittel nach § 17 PflSchG für Nichtkulturlandflächen auf Sportplätzen – zusätzlich ist eine Genehmigung nach § 12(2) PflSchG notwendig! (Stand: 17.02.2021)

Pflanzenschutzmittel	Wirkstoffe	Schaderreger	Zusätzliche Auflagen/ Anw.-bestimmungen *
Herbizide			
Finalsan Konzentrat UnkrautFrei Plus (006193-00, 31.12.2021)	Maleinsäurehydrazit + Pelargonsäure	Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Algen, Moose	
Finalsan Unkrautfrei (024645-00, 31.08.2021)	Pelargonsäure	Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Algen, Moose	3), 4)
Katoun Gold (008527-00, 31.08.2021)	Pelargonsäure	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter	3), 4)
Nozomi (024895-00, 30.06.2021)	Flumioxazin	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moose	
Valdor Flex (007201-00, 31.12.2027)	Diflufenican + Iodosulfuron	Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter	3), 4)

Nach § 17 PflSchG gelistete Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat sind nach Erlass des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums vom 06.05.2015 in Niedersachsen nicht mehr auf Nichtkulturlandflächen genehmigungsfähig.

- * Anwendungsbestimmungen und Auflagen auf Mittelebene beachten (Gebrauchsanweisung!).
- NW802:** Keine Anwendung auf Funktionsflächen mit künstlichem Schichtaufbau des Oberbodens und oberflächennahem Drainagesystem (z. B. auf Sportplätzen, Greens und Abschlägen auf Golfplätzen), es sei denn abfließendes Drän- und Oberflächenwasser wird in Auffangsysteme mit ausreichender Kapazität und nicht unmittelbar in Gewässer abgeleitet.
- 1) SF 1891: Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
 - 2) SF243: Nutzung behandelter Rasenfläche als Spiel- und Liegewiese erst nach dem nächsten Schnitt.
 - 3) SF251/SF263: Während der Behandlung und bis zum Abtrocknen des Spritzbelags/Pflanzenschutzmittelbelags ist sicherzustellen, dass sich keine unbeteiligten Personen unmittelbar neben oder auf der zu behandelnden Fläche/in den zu behandelnden Kulturen aufhalten.
 - 4) SF252: Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise (z. B. durch das Aufstellen von Warnschildern vor Ort während und bis mindestens 48 Stunden nach der Anwendung) über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu informieren.
 - 5) SF254: Während der Anwendung ist sicherzustellen, dass sich außer dem Anwender keine weiteren Personen in einem Abstand von mindestens 3 m von der behandelten Fläche oder auf der zu behandelnden Fläche aufhalten.
 - 6) SF255: Die behandelten Flächen sind für 48 Stunden mit geeigneten Maßnahmen abzusperren.
 - 7) SF259: Es ist sicherzustellen, dass sich während der Anwendung, bis zur nächsten Bewässerung und anschließendem Abtrocknen keine unbeteiligten Personen auf der zu behandelnden Fläche aufhalten.
 - 8) SF262: Das Betreten der behandelten Flächen ist für unbeteiligte Dritte während der Anwendung und am Anwendungstag nicht gestattet.
 - 9) SF263: Während der Behandlung und bis zum Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelags ist sicherzustellen, dass sich keine unbeteiligten Personen unmittelbar neben und in den zu behandelnden Kulturen aufhalten.
 - 10) SF276-28RA: Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 28 Tagen nach der Anwendung in Rasen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.
 - 11) SF278-2RA: Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitszeit in den behandelten Kulturen innerhalb von 2 Tagen nach der Anwendung in Rasen auf maximal 2 Stunden täglich begrenzt ist. Dabei sind lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe zu tragen.
 - 12) VA263: Keine Anwendung des Pflanzenschutzmittels mit handgeführten Geräten.
 - 13) VA267: Die Anwendung auf den Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, wird beschränkt auf die maximale Fläche von 500 m² pro Tag.
 - 14) XX001: Während der Anwendung ist sicherzustellen, dass sich außer dem Anwender keine weiteren Personen in der Nähe der behandelten Kulturen aufhalten. Die behandelten Pflanzen sind für 24 h nach der Anwendung mit einem gut sichtbaren Warnschild zu kennzeichnen, das über die erfolgte Pflanzenschutzmittelanwendung informiert und eine Berührung der Pflanzen aufgrund der Pflanzenschutzmittelanwendung untersagt.
 - 15) XX002: Während der Anwendung ist sicherzustellen, dass sich keine Personen unmittelbar an oder auf der zu behandelnden Fläche aufhalten.
 - 16) XX005: Es ist dafür Sorge zu tragen, dass unbeteiligte Dritte bei der Ausbringung /Handhabung des Pflanzenschutzmittels nicht exponiert werden.

Die Anwendung zulässiger und genehmigungsfähiger Pflanzenschutzmittel auf Sportplätzen darf nur durch Personen erfolgen, die über einen Sachkundenachweis Pflanzenschutz verfügen. Neben den in den Listen aufgeführten Produkten ist auch der Einsatz von Vertriebsweiterungen (andersnamige Produkte mit derselben Zulassungsnummer) möglich.

Die hier beschriebenen Regelungen gelten für Niedersachsen. In anderen Bundesländern sind andere Auslegungen der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

LWK Niedersachsen, Pflanzenschutzamt
Zierpflanzenbau, Baumschulen, öffentliches Grün
Sedanstraße 4, 26121 Oldenburg
Fax 0441/801-777

Dr. Thomas Brand

Tel. 0441/801-760

E-Mail:

Thomas.Brand@LWK-Niedersachsen.de

Frank Lehnhof

Tel. 0441/801-761

E-Mail:

Frank.Lehnhof@LWK-Niedersachsen.de

LWK Niedersachsen, Pflanzenschutzamt
Überwachung, Sachkunde, Anwendungstechnik
Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover
Fax 0511/4005-2120

Albrecht Müssemeier

Tel. 0511/4005-2428

E-Mail:

Albrecht.Muessemeier@LWK-Niedersachsen.de